Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Forschungs
Zentrum
BAMF

BAMF-Kurzanalyse

Ausgabe 03|2023 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

3 | 2023

Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland

von Manuel Siegert (BAMF-FZ), Kerstin Tanis (BAMF-FZ), Andreas Ette (BiB) und Lenore Sauer (BiB)

Auf einen Blick

Anhand der Daten der ersten und zweiten Erhebungswelle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ wird in dieser Kurzanalyse untersucht, wie sich die Wohnsituation der ukrainischen Geflüchteten entwickelt hat:

- Anfang 2023 hatten wenige ukrainische Geflüchtete Deutschland wieder verlassen. Ein Fünftel der Geflüchteten hat aber zwischen Spätsommer 2022 und Anfang 2023 den Wohnsitz innerhalb Deutschlands gewechselt, überwiegend innerhalb derselben Stadt oder Gemeinde.
- Gut die Hälfte der Geflüchteten ist nach eigenen Angaben umgezogen, weil eine passendere Unterkunft gefunden wurde. Behördliche Zuweisungen, die am ehesten bei Personen ohne soziale Kontakte in Deutschland bedeutsam sind, spielen bei Wohnsitzänderungen als Grund jedoch eine eher untergeordnete Rolle.
- Personen, deren Partnerin oder Partner zu- oder weggezogen ist, sind besonders häufig umgezogen, möglicherweise aufgrund eines veränderten Wohnraumbedarfs.
- Insbesondere Geflüchtete, die zuvor in Gemeinschafts- oder Unterkünften wie Hotels oder Pensionen gewohnt haben, sind umgezogen. Auch jene, die anfänglich in bereits bestehende Haushalte gezogen waren, haben vergleichsweise häufig ihren Wohnsitz gewechselt.
- Durch die Wohnsitzwechsel hat der Anteil derer, die in privaten Unterkünften leben, weiter zugenommen (von 74 auf nun 79 %). Der Anteil der ukrainischen Geflüchteten, die in Gemeinschafts- oder Unterkünften wie zum Beispiel Hotels oder Pensionen wohnen, hat entsprechend abgenommen.
- Die bewohnte Unterkunftsart scheint davon abzuhängen, ob bei der Ankunft in Deutschland bereits soziale Kontakte vorhanden waren. So leben Personen, die Deutschland aufgrund bereits ansässiger Familienangehöriger oder Freunde als Zielland ihrer Flucht gewählt haben, deutlich häufiger in privaten Unterkünften. Zudem steht ihnen mehr Wohnfläche pro Person zur Verfügung.

Einleitung

Wo und wie Menschen leben, kann einen erheblichen Einfluss auf ihre individuelle Lebensqualität und auch ihre gesellschaftliche Teilhabe haben (vgl. Häußermann & Siebel, 2000). Relevante Aspekte sind z. B. die Erreichbarkeit guter Bildungseinrichtungen, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Arbeitsplätze, die Sicherheit des Wohngebiets oder Umwelteinflüsse, die zu gesundheitlichen Belastungen führen können (vgl. Dangschat, 2014). Gerade der Wohnraum von Migrantinnen und Migranten ist häufig durch geringere Qualität und Größe sowie nachteilige Nachbarschaften geprägt, was sich nachteilig auf den weiteren Integrationsprozess auswirken kann (Alba & Logan, 1992; Farwick, 2009).

Im Jahr 2022 hat die hohe Zahl von in Deutschland ankommenden Geflüchteten, von denen ein großer Teil aus der Ukraine stammt (vgl. BMI, 2023), Bedenken in den Kommunen darüber ausgelöst, ob ihre Versorgung mit ausreichend Wohnraum gelingen kann. So hatte bereits die Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 zu Schwierigkeiten bei der Bereitstellung angemessenen Wohnraums geführt (von Einem, 2017; Robert Bosch Stiftung, 2016, S. 9 f.). Eine zentrale Rolle spielte hierbei auch der angespannte Wohnungsmarkt in Deutschland, insbesondere in den städtischen Regionen (Robert Bosch Stiftung, 2016, S. 5; BBSR, 2017, S. 6, 32), wobei sich die Lage hier seitdem eher weiter verschärft hat (Hans Böckler Stiftung, 2022).

Erste Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass es einem großen Teil der ukrainischen Geflüchteten trotz dieser schwierigen Ausgangsbedingungen gelungen ist, in privaten[1] anstatt in Erstaufnahme-, Not- oder Übergangsunterkünften unterzukommen (Brücker et al., 2023, S. 54). Eine zentrale Rolle hierbei dürften die große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung und die Unterstützung von bereits in Deutschland lebenden Bekannten, Freunden oder Verwandten spielen, zumal es sich bei den Geflüchteten sehr oft um alleinstehende Frauen sowie Frauen mit Kindern handelt, die als besonders vulnerabel wahrgenommen werden (Haller et al., 2022; Sauer et al., 2023).

Obwohl die Versorgung der ukrainischen Geflüchteten mit Wohnraum vergleichsweise gut gelungen zu sein scheint, ist es dennoch wichtig weiterzuverfolgen, wie sich ihre Wohnsituation entwickelt. Denn immerhin wohnte ein gutes Viertel der seit Kriegsbeginn bis Anfang Juni 2022 eingereisten Geflüchteten im Spätsommer 2022 noch nicht in einer privaten Unterkunft. Rund 40 % derjenigen, die zu diesem Zeitpunkt schon in einer privaten Wohnung wohnten, waren zudem in einen bestehenden Haushalt gezogen und bewohnten die Wohnung somit nicht allein. Bei beiden Gruppen stellt sich die Frage, ob und wie schnell ihnen der Übergang in eine eigene Wohnung gelingt. Auch ist offen, wie viele der Wohnungen langfristig und nicht nur übergangsweise zur Verfügung gestellt wurden.

1 Mit privaten Unterkünften sind alle privaten Wohnungen und Häuser gemeint, die von den Geflüchteten selbst angemietet oder die ihnen von den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Zudem fallen auch Geflüchtete, die in private Haushalte hinzugezogen sind, in diese Kategorie.

Infobox: Die IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung

Die Studie „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und dem familiendemografischen Panel FReDA, dem Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) sowie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) durchgeführt. Sie ist als Panel-Befragung konzipiert und basiert auf einer zufallsbasierten Stichprobe. Dadurch ist es möglich, fundierte und zugleich repräsentative Aussagen über die in Deutschland registrierten ukrainischen Geflüchteten zu treffen. Für die Stichprobenziehung wurden in einem ersten Schritt aus dem Ausländerzentralregister (AZR) circa 100 Gemeinden in Deutschland ausgewählt, in denen viele ukrainische Geflüchtete gemeldet waren. Aus diesen Gemeinden wurden in einem zweiten Schritt dann anhand von Daten aus den Einwohnermelderegistern ukrainische Staatsangehörige zufällig ausgewählt, die im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis einschließlich 8. Juni 2022 in der Gemeinde angemeldet wurden, und mit der Bitte um Teilnahme an der Befragung kontaktiert.

Von August bis Oktober 2022 wurden Interviews mit 11.225 Geflüchteten ukrainischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis 70 Jahren durchgeführt (Papierfragebogen und online). Eine zweite Befragung von 6.754 Personen, die auch bereits an der ersten Erhebung teilgenommen hatten, fand zwischen Januar und März 2023 statt. Beide Erhebungen führte infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft durch.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Einreise und der Wohnsitzwahl der ukrainischen Geflüchteten skizziert. In einem zweiten Schritt wird anhand der Daten der ersten Erhebungswelle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung (Brücker et al., 2023; siehe auch Infobox) zunächst dargestellt, wie sich im Spätsommer 2022 die Wohnsituation von ukrainischen Geflüchteten gestaltete, die in der Zeit vom 24. Februar 2022 bis einschließlich 8. Juni 2022 in Deutschland angekommenen waren. Daran anschließend wird anhand der Daten der zweiten Erhebungswelle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung untersucht, wie sich die Wohnsituation der Geflüchteten entwickelt hat. Hierzu wird gezeigt, wie häufig es zu Wohnsitzwechseln gekommen ist, wodurch sich mobile von immobilen Geflüchteten unterscheiden und wie ukrainische Geflüchtete aktuell wohnen. Dabei wird auch untersucht, welche Merkmale mit dem Übergang in eine Privatunterkunft zusammenhängen.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei Einreise und Wohnsitzwahl

Die Aktivierung der „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ (Richtlinie 2001/55/EG) durch den Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 ermöglichte es Geflüchteten aus der Ukraine, vorübergehend Schutz in der EU zu erhalten, ohne ein auf Einzelfallprüfung angelegtes Asylverfahren durchlaufen zu müssen. In Deutschland wurde diese Richtlinie über § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) umgesetzt (BMI, 2022[2]). Der Aufenthaltstitel wird auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Hinzu kommt, dass ukrainische Staatsangehörige visafrei[3] nach Deutschland einreisen und sich für 90 Tage in Deutschland aufhalten und frei bewegen können.

Geflüchtete, die Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen benötigen, werden nach ihrer Ankunft auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die Verteilung erfolgt wie bei Asylbewerbenden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, zuständig für die Durchführung der Verteilung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ab dem Zeitpunkt eines Schutzbegehrens (also der „Bitte um Unterstützung“) und vor einer Titelerteilung nach § 24 Abs. 1 AufenthG unterliegen ukrainische Geflüchtete einer gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung (§ 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG). Allerdings setzt diese voraus, dass vorab eine Verteilung durch das BAMF auf die Bundesländer (§ 24 Abs. 3 AufenthG) und darüber hinaus gegebenenfalls eine Zuweisung durch die Länder innerhalb des jeweiligen Landes (§ 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG) erfolgt ist. Kommen Geflüchtete privat unter, so folgt nach Meldung und Antragstellung die Zuweisung in der Regel auf den bereits genommenen Wohnsitz. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine private Aufnahme fanden und oftmals gar keine Zuweisungsbescheide ergingen.

Nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erlischt eine gegebenenfalls erteilte Zuweisungsentscheidung (§ 24 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Damit entfällt auch die Wohnsitzverpflichtung (§ 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG), da die Zuweisung Voraussetzung für diese Wohnsitzverpflichtung ist. Ab der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG greift jedoch die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG.[4] Ukrainische Geflüchtete sind dann dazu verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie nach § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt worden sind – sofern nicht die in § 12a AufenthG aufgeführten Aufhebungstatbestände greifen, die einen Umzug erlauben.

Zur besseren Veranschaulichung sind in Abbildung 1 mögliche Pfade hinsichtlich der Betroffenheit von gesetzlichen Wohnsitzbeschränkungen ukrainischer Geflüchteter in Abhängigkeit von Leistungsbezug und Wohnraumversorgung nach Einreise und nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG dargestellt.

2 Für ergänzte Hinweise zu den einzelnen Punkten siehe: Schreiben des BMI an für die das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder vom 5. September 2023. Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. https://www.frsh.de/artikel/bmi-3-laenderschreiben-zum-eu-ratsbeschluss-vom-432022.

3 Ukrainische Staatsangehörige können seit 2017 mit biometrischem Pass nach EU-Recht für Kurzzeitaufenthalte visumfrei in die EU einreisen. Ukrainische Staatsangehörige mit einem nicht biometrischen Pass benötigen für die Einreise demgegenüber grundsätzlich ein Visum. Deutschland hat aber mit einer Rechtsverordnung ukrainische Staatsangehörige, die keinen biometrischen Pass besitzen, für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit. Diese Ausnahme wurde nochmals verlängert und gilt nun für erstmalige Einreisen bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen (geregelt durch Vierte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 138).

4 Zur tatsächlichen Erreichung der Zielsetzungen im praktischen Vollzug der Wohnsitzregelung siehe Baba et al. (2023).
Ausländische Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, für die das in § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG geregelte Verteilungsverfahren gilt, sind erst nachträglich durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 2022) mit den anerkannten Schutzberechtigten bzgl. der Wohnsitzregelung gleichgestellt worden.

Abbildung 1: Überblick der gesetzlichen Wohnsitzbeschränkungen* für ukrainische Geflüchtete

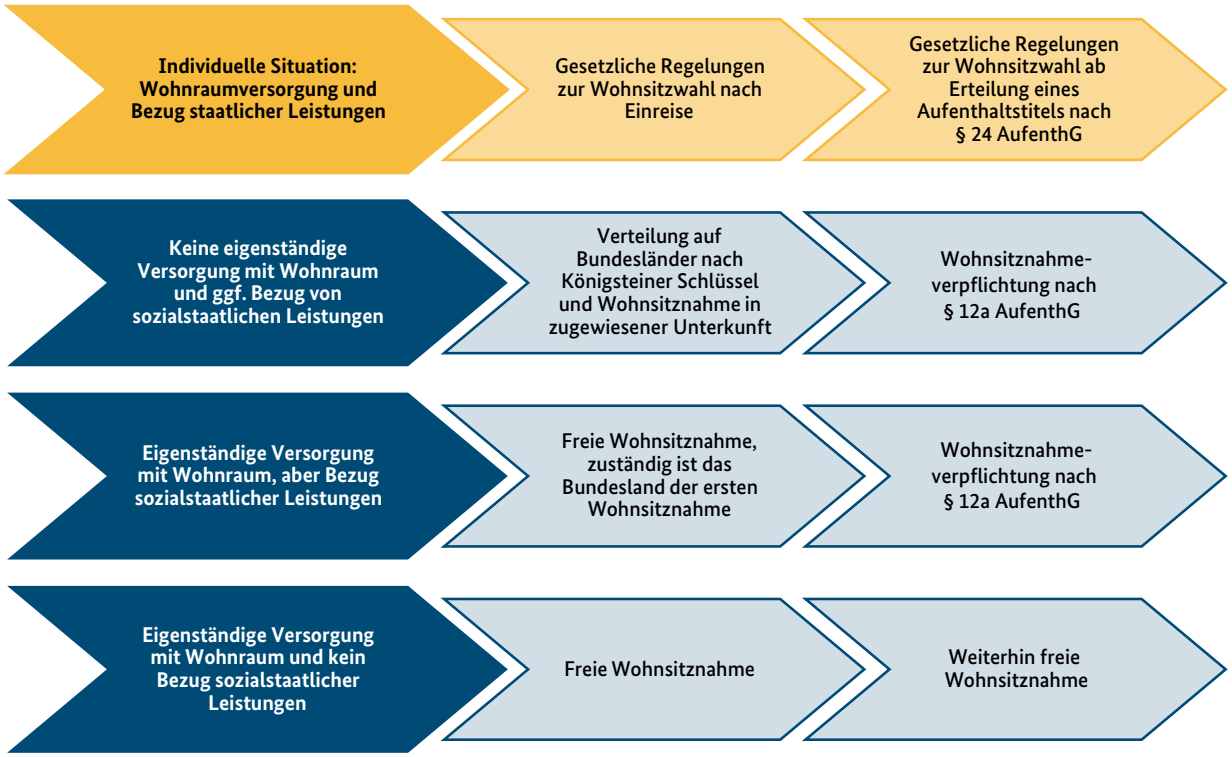

Quelle: Eigene Darstellung

* „Gesetzliche Wohnsitzbeschränkung“ wird in dieser Studie als Sammelbegriff für alle Regulierungen verwendet, die es einer Person nicht möglich machen, ihren Wohnort und Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik frei zu wählen. Dazu zählen zum Beispiel die Verteilung bzw. Zuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer, die Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft oder die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Für eine genaue Beschreibung der einzelnen gesetzlichen Wohnsitzbeschränkungen siehe Tanis (2022).

Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter im Spätsommer 2022

Die Daten aus der ersten Erhebungswelle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung (Brücker et al., 2023) deuten darauf hin, dass es der Mehrheit der ukrainischen Geflüchteten nach der Einreise relativ schnell gelang, auf dem Wohnungsmarkt Fuß zu fassen, und nur vergleichsweise wenige gezwungen waren, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder gar Not- oder Übergangsunterkünften unterzukommen. So lebten bis Anfang Oktober 2022 bereits knapp drei Viertel (74 %) der Geflüchteten in privaten Wohnungen oder Häusern. Am zweithäufigsten wurden Unterkünfte wie Hotels oder Pensionen (17 %), am seltensten (9 %) Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete genannt (Brücker et al., 2023, S. 43). Hinzu kommt, dass es der deutlichen Mehrheit gelungen zu sein scheint, direkt in eine Privatunterkunft zu ziehen, denn neun von zehn (85 %) Geflüchtete lebten seit ihrer Ankunft in Deutschland am selben Wohnsitz (Brücker et al., 2023, S. 43).

Neben der fehlenden Verpflichtung, zunächst in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete zu wohnen, dürfte auch die große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung eine wichtige Rolle dabei gespielt haben, dass der Großteil der ukrainischen Geflüchteten vergleichsweise schnell in Privatunterkünften untergekommen ist (Haller et al., 2022). Darüber hinaus kann angenommen werden, dass auch die sozialen Netzwerke der Geflüchteten Letztere bei der Wohnungssuche unterstützt haben. Denn rund 60 % der Geflüchteten gaben an, Deutschland als Ziel ihrer Flucht gewählt zu haben, weil hier bereits Familienangehörige und/oder Freunde lebten (Brücker et al., 2023, S. 27). Auch sind die Geflüchteten vor allem dorthin gezogen, wo bereits in Deutschland ansässige Ukrainerinnen und Ukrainer lebten (Sauer et al., 2023), die ihnen dann Wohnraum zur Verfügung stellen oder sie bei der Wohnungssuche unterstützen konnten. Dies zeigt sich auch daran, dass nur rund 16 % der ukrainischen Geflüchteten angaben, ihrem aktuellen Wohnort zugewiesen worden zu sein, die deutliche Mehrheit den ersten Wohnort also selbst gewählt hat (Brücker et al., 2023, S. 43).

Hierbei stellt sich die Frage, wie sich diejenigen, die in der ersten Befragungswelle angaben, ihrem ersten Wohnort zugewiesen worden zu sein, von denjenigen unterscheiden, bei denen das nach eigenen Angaben nicht der Fall war.

Da eine Zuweisung vor allem dann vorgenommen wurde, wenn die Geflüchteten sich nicht selbstständig mit Wohnraum versorgen konnten, kann angenommen werden, dass der ökonomische Hintergrund und die Möglichkeit, auf die Unterstützung durch soziale Kontakte zugreifen zu können, eine wichtige Rolle spielen.

Anhand einer multivariaten Analyse, bei der mehrere Merkmale gleichzeitig berücksichtigt werden können, lässt sich zeigen, dass tatsächlich diejenigen, die nach Deutschland geflohen sind, weil hier bereits Freunde, Bekannte und/oder Familienangehörige lebten, um 13 Prozentpunkte seltener angeben, ihrem Wohnort zugewiesen worden zu sein, als jene, die diesen Grund nicht genannt haben (Abbildung 2). Dabei ist der Unterschied sehr ausgeprägt, auch mit deutlichem Abstand vor den anderen Merkmalen. Diese Ergebnisse unterstreichen damit die große Bedeutung der sozialen Netzwerke bei der Wohnortwahl der ukrainischen Geflüchteten in Deutschland, die sich auch schon an anderer Stelle gezeigt hatte (Brücker et al., 2023, S. 27; Sauer et al., 2023).

Hinsichtlich des finanziellen Hintergrunds wurde als Annäherung auf die selbst eingeschätzte wirtschaftliche Situation in der Ukraine zurückgegriffen, da Informationen zur finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Wohnsitzsuche nicht vorlagen. Hier zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, einen Wohnort in Deutschland zugewiesen zu bekommen, bei denjenigen, die ihre wirtschaftliche Situation vor der Flucht als unterdurchschnittlich einschätzen, etwas höher ist als bei jenen, die ihre Situation als durchschnittlich einschätzen. Ein Unterschied zwischen jenen, die ihre Situation als durchschnittlich, und jenen, die ihre Situation als überdurchschnittlich einschätzen, besteht jedoch nicht. Weiterhin wird deutlich, dass Frauen seltener zugewiesen wurden als Männer. Alleinstehende wurden etwas häufiger zugewiesen als Geflüchtete, deren Partner oder Partnerin im Ausland lebt.[5]

5 Ergänzend wurde in einem Modell auch der Einreisezeitpunkt berücksichtigt. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, zugewiesen worden zu sein, zwischen den Zeitpunkten keine signifikanten Unterschiede bestehen. Da der Einreisezeitpunkt bei einem Teil der Befragten jedoch ungenau erfasst wurde, sind die Ergebnisse unsicher, weshalb sie hier nicht ausgewiesen werden, bei Interesse können sie aber über die Autorinnen und Autoren bezogen werden.

Abbildung 2: Wahrscheinlichkeit, nach der Ankunft in Deutschland einem Wohnort zugewiesen worden zu sein, durchschnittliche marginale Effekte

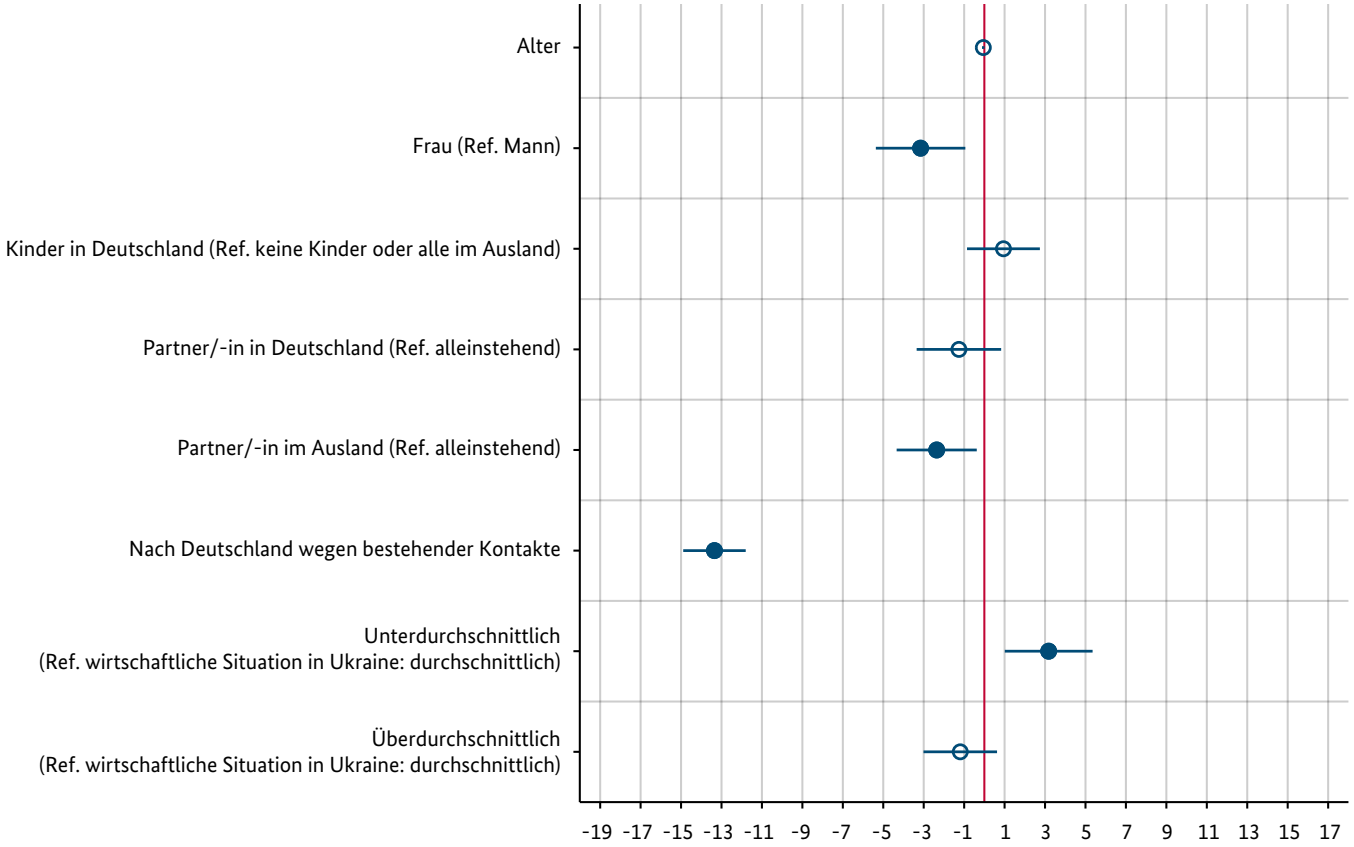

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, erste Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl: 10.512

Anmerkung: Logistische Regression, abhängige Variable: 1 „Wohnort zugewiesen“, 0 „Wohnort nicht zugewiesen“, robuste Standardfehler; gefüllte Punkte: Signifikanzniveau p<0.05; nicht gefüllte Punkte: Signifikanzniveau p>=0.05

Wohnsitzwechsel zwischen Spätsommer 2022 und Anfang 2023

Zahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) deuten darauf hin, dass bis Anfang 2023 nur ein vergleichsweise kleiner Anteil der ukrainischen Geflüchteten Deutschland wieder verlassen hatte. Ende Februar 2023 waren 93 % der Ukrainerinnen und Ukrainer, die ab dem 24. Februar 2022 bis zum 8. Juni 2022 nach Deutschland eingereist waren, noch in Deutschland als aufhältig gemeldet.[6]

Auch wenn ein nur vergleichsweise kleiner Teil der nach Deutschland geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainer wieder ins Ausland gezogen ist, kamen Wohnsitzwechsel innerhalb Deutschlands relativ häufig vor. Bis Anfang März 2023 gab immerhin rund ein Fünftel (19 %) der in Deutschland verbliebenen Geflüchteten an, seit der ersten Befragung, die im Spätsommer 2022 stattfand, umgezogen zu sein (ohne Abbildung). Rund 17 % und damit die deutliche Mehrheit (90 %) derjenigen, die ihren Wohnsitz gewechselt haben, sind innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde in Deutschland umgezogen, nur rund 2 % in eine andere Gemeinde oder andere Stadt.

Ein Grund dafür, dass der Großteil derjenigen, die ihren Wohnort innerhalb Deutschlands verändert haben, innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde umgezogen ist, dürften die Wohnsitzbeschränkungen sein. Wie beschrieben unterliegen diejenigen, die sozialstaatliche Leistungen beziehen, einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Entsprechend gaben zum Zeitpunkt der zweiten Befragung Anfang 2023 fast zwei Drittel (64 %) der ukrainischen Geflüchteten an, nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bundesland wohnen zu dürfen. Nur rund 14 % gingen davon aus, ihren Wohnort frei wählen zu können (ohne Abbildung). Da immerhin etwas mehr als ein Fünftel (22 %) nicht wusste, ob der Wohnort frei gewählt werden kann, müssen diese Angaben vorsichtig interpretiert werden. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der ukrainischen Geflüchteten bei der Wohnortwahl zwischenzeitlich eingeschränkt ist, zumal auch rund 86 % angaben, Arbeitslosengeld II zu beziehen, womit sie der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen.

Auch die Einbindung in soziale Netzwerke könnte ein Grund dafür sein, dass die deutliche Mehrheit der Umzüge über kurze Distanzen erfolgte. Denn wenn viele in die Nähe oder direkt zu bereits in Deutschland lebenden Bekannten, Freunden und/oder Familienangehörigen gezogen sind und diese sozialen Kontakte beim Einleben in Deutschland hilfreich sind, dürften die meisten bestrebt sein, räumlich in der Nähe dieser Kontakte zu bleiben, um weiterhin auf diese Unterstützungsleistungen zugreifen zu können.

Gründe für den Wohnsitzwechsel und die familiäre Situation der umgezogenen Geflüchteten

Der mit Abstand am häufigsten genannte Grund für den vollzogenen Wohnsitzwechsel ist, dass eine passendere Unterkunft gefunden wurde (52 %, Abbildung 3). Mit 28 % am zweithäufigsten wurden sonstige, nicht näher spezifizierte Gründe angegeben. Zuweisungen durch Behörden folgen mit 14 % an dritter Stelle – und sind damit nur halb so häufig wie sonstige Gründe. Darüber hinaus wurden die praktischere Lage der neuen Unterkunft, berufliche oder ausbildungsbezogene Gründe sowie der Umzug zu Familienangehörigen (in den Haushalt oder in die Nähe)

6 Es ist davon auszugehen, dass die 7 % an ausgereisten Geflüchteten vermutlich die untere Grenze darstellen und der tatsächliche Wert etwas höher liegt, da Ausreisen bei unterbliebener Abmeldung erst verspätet erfasst werden.

Abbildung 3: Gründe für den Wohnsitzwechsel; Mehrfachnennungen möglich, Anteile in Prozent

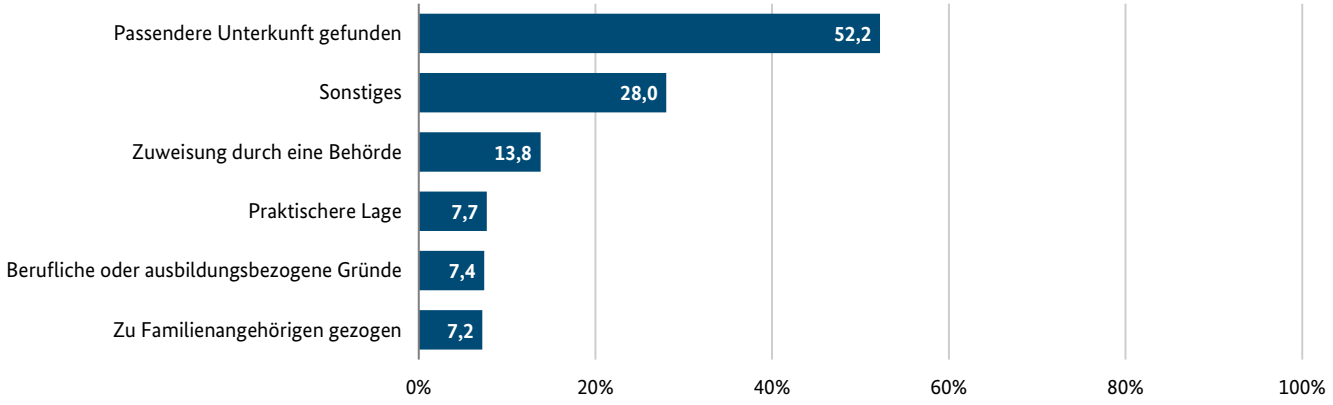

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl: 1.281

genannt. Mit sieben bis 8 % spielen diese Gründe aber jeweils eine eher untergeordnete Rolle.

Hinsichtlich der familiären Situation zeigt sich, dass alleinstehende Geflüchtete etwas häufiger umgezogen sind als Geflüchtete, deren Partner oder Partnerin unverändert mit in Deutschland oder unverändert im Ausland lebt (21 % gegenüber 18 % bzw. 17 %; Abbildung 4). Deutlich häufiger haben dagegen Geflüchtete ihren Wohnsitz gewechselt, deren Partnerin oder Partner entweder nach Deutschland zu- (28 %) oder aus Deutschland weggezogen (32 %) ist.[7] Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in den Fällen, in denen der Partner oder die Partnerin weg- oder zugezogen ist, sich der Bedarf an Wohnraum derart verändert hat, dass ein Umzug notwendig wurde. Diese Vermutung wird auch durch die genannten Umzugsgründe bekräftigt, wonach am häufigsten der Wohnsitz gewechselt wurde, da eine passendere Unterkunft gefunden wurde.

Prinzipiell sollte dies auch dann der Fall sein, wenn Kinder nachkommen und in den Haushalt ziehen. Da in der ersten Welle jedoch nicht danach gefragt wurde, ob Kinder mit im Haushalt leben, lässt sich eine solche Veränderung der Wohnsituation nicht eindeutig nachvollziehen. Es deutet sich aber an, dass in nur sehr wenigen Fällen (n = 30) Kinder aus dem Ausland in den Haushalt zugezogen sind. Aufgrund dieser geringen Fallzahlen lassen sich aber keine belastbaren Aussagen zu den Wohnsitzwechseln dieser Gruppe treffen. Das aktuelle Zusammenleben mit Kindern im Haushalt steht jedoch in keinem Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel (Abbildung 4). Sowohl von den Geflüchteten, die mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben, als auch von jenen, die dies nicht tun, hat jeweils ungefähr ein Fünftel den Wohnsitz gewechselt (18 sowie 21 %).[8]

Bedeutung der vorangegangenen Wohnsituation für einen Wohnsitzwechsel

Einleitend wurde darauf hingewiesen, dass etwa ein Viertel der Geflüchteten im Spätsommer 2022 noch nicht in einer privaten Unterkunft wohnte und rund 40 % derjenigen, die schon in einer privaten Wohnung wohnten, in einen bestehenden Haushalt gezogen waren. Vor diesem Hintergrund gilt es nun zu prüfen, ob diesen Gruppen ein Wohnsitzwechsel und damit ggf. eine Verbesserung der Wohnsituation gelungen ist.

Tatsächlich ist unter denjenigen, die zum Zeitpunkt der ersten Befragung noch nicht in einer privaten Unterkunft gewohnt hatten, der Anteil derjenigen, die umgezogen sind, deutlich höher als unter denjenigen, die bereits in einem privaten Haus oder einer privaten Wohnung gewohnt hatten (Abbildung 5). Während 15 % der Geflüchteten, die bereits privat untergekommen waren, umgezogen sind, ist es unter denjenigen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt hatten, etwas mehr als ein Viertel (28 %). Von den Geflüchteten, die zum Zeitpunkt der ersten Befragung in einem Hotel, einer Pension oder einer ähnlichen Unterkunft

7 Hierzu gehören auch die Fälle, die bei der ersten Befragung noch alleinstehend waren, die nun aber einen Partner oder eine Partnerin in Deutschland haben, sowie Fälle, bei denen der Partner oder die Partnerin in der ersten Welle mit in Deutschland gelebt hat, die nun jedoch alleinstehend sind. Die Fallzahlen sind in beiden Fällen aber gering.

8 Zu berücksichtigen ist, dass hier die Angaben zu den Kindern aus der zweiten Erhebungswelle genutzt werden, da in der ersten Welle zwar danach gefragt wurde, ob eigene Kinder in Deutschland, nicht aber ob sie mit im Haushalt leben. Die Ergebnisse zu den Anteilen derjenigen, die ihren Wohnsitz gewechselt haben, ändern sich jedoch kaum, wenn die Informationen aus der ersten anstatt aus der zweiten Welle genutzt werden.

Abbildung 4: Wohnsitzwechsel ukrainischer Geflüchteter nach familiärer Situation, Anteile in Prozent

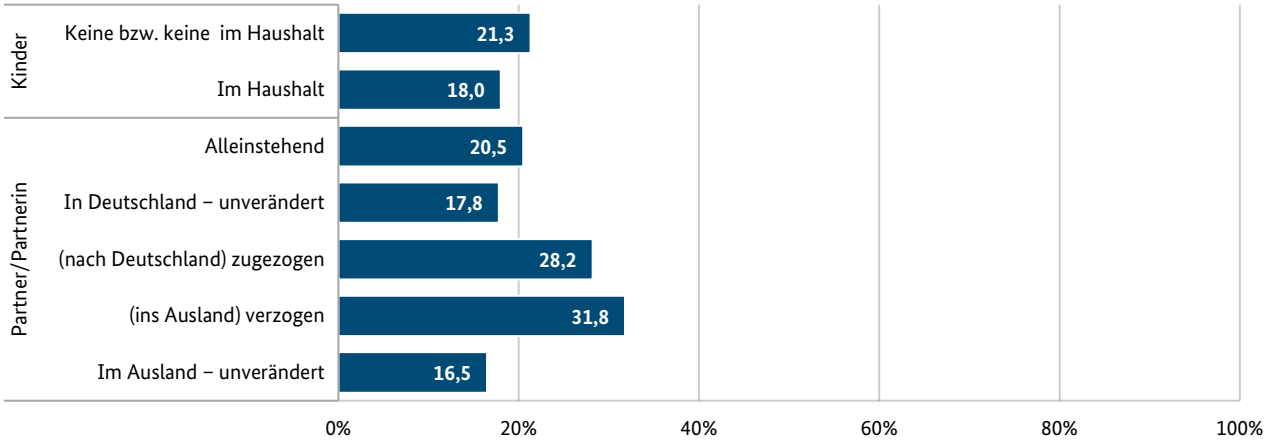

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahlen Kinder: 6.277; Fallzahlen Partner oder Partnerin: 6.321

Abbildung 5: Wohnsitzwechsel nach anfänglicher Unterkunft und Zuzug zu anderen Personen, Anteile in Prozent

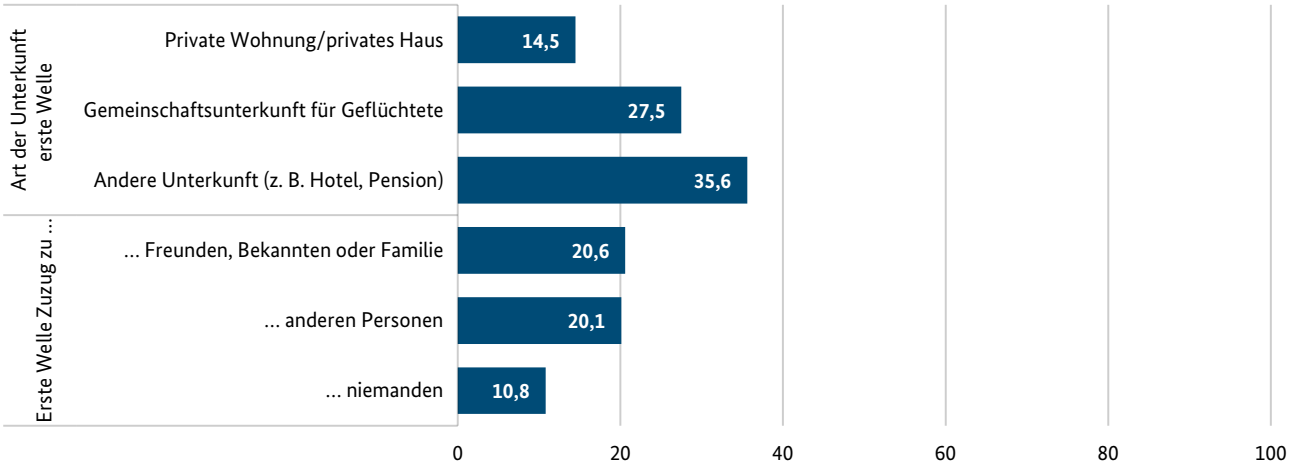

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland", zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl Art der Unterkunft: 6.345; Fallzahl „Zuzug zu ...": 4.674

gewohnt hatten, gab sogar mehr als ein Drittel (36 %) an, den Wohnsitz gewechselt zu haben.

Auch von denjenigen, die in einen bestehenden Haushalt gezogen waren (Freunde, Bekannte, Familie oder auch andere Personen), sind mit 20 bzw. 21 % anteilig fast doppelt so viele umgezogen wie von den Geflüchteten, die zu niemanden gezogen waren (Abbildung 5). Ursächlich hierfür könnte sein, dass in den Fällen, in denen in einen bestehenden Haushalt gezogen wurde, nicht immer ausreichend Wohnraum für ein längeres Zusammenwohnen zur Verfügung stand und/oder das gemeinsame Wohnen von vornherein als Übergangslösung geplant war. Insgesamt sind von denjenigen, die zwischen der ersten und der zweiten Erhebung in eine private Unterkunft gezogen sind, 89 % zu niemanden, 6 % zu Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen sowie 5 % zu anderen Personen gezogen. In der ersten Welle waren noch rund 26 % zu Familie, Freunden oder Bekannten, rund 15 % zu anderen Personen und somit rund 60 % zu niemanden gezogen (Brücker et al., 2023, S. 54). Zusammen mit den Umzugsgründen deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass es einem beachtlichen Teil der Geflüchteten gelungen zu sein scheint, die eigene Wohnsituation zu verbessern.

Wohnsituation zu Beginn des Jahres 2023

Da immerhin knapp ein Fünftel der Geflüchteten den Wohnsitz gewechselt hat, ist davon auszugehen, dass sich die Wohnsituation der ukrainischen Geflüchteten Anfang 2023 zu einem gewissen Grad von der im Spätsommer 2022 unterscheidet. Bezogen auf die Art der Unterkunft hatte sich gezeigt, dass jene, die zuvor in Gemeinschafts- oder Unterkünften wie Hotels oder Pensionen gewohnt hatten, eher den Wohnsitz gewechselt haben als Geflüchtete, die schon in Einzelunterkünften wohnten. Entsprechend ist zu erwarten, dass der Anteil der in Einzelunterkünften wohnenden Geflüchteten zugenommen hat. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Betroffenen bestrebt sind, so schnell wie möglich in einer Privatunterkunft unterzukommen. Daher wird im Folgenden zum einen analysiert, ob es bestimmte Merkmale gibt, die das Wohnen in einer Privatunterkunft befördern oder verlangsamen. Zum anderen wird die zur Verfügung stehende Wohnfläche (in Quadratmetern) in Abhängigkeit der Haushaltsgröße als weiteres Merkmal der Wohnqualität untersucht. Da hierzu aber keine Informationen aus der ersten Welle vorliegen, kann in diesem Fall kein Vergleich zwischen der Situation im Spätsommer 2022 und Anfang 2023 vorgenommen werden.

Art der bewohnten Unterkunft

Anfang 2023 wohnten knapp vier Fünftel (79 %) der ukrainischen Geflüchteten in einer privaten Unterkunft, rund 8 % in einer Gemeinschaftsunterkunft und rund 13 % in einer sonstigen Unterkunft wie in einem Hotel oder einer Pension (ohne Abbildung). Im Vergleich zur Situation im Spätsommer 2022 hat durch Wohnsitzwechsel somit der Anteil derjenigen in Privatunterkünften um rund 5 Prozentpunkte zugenommen, während die Anteile derjenigen in Gemeinschaftsunterkünften (rund ein Prozentpunkt weniger) und derjenigen in sonstigen Unterkünften (rund 5 Prozentpunkte weniger) abgenommen haben (vgl. Brücker et al., 2023, S. 43).

Es wurde bereits mehrfach auf den möglichen Einfluss sozialer Kontakte bei der Wohnortwahl sowie dem Zugang zu Wohnraum hingewiesen und auch die weiter oben genannten Analysen legen nahe, dass Geflüchtete mit Kontakten in Deutschland seltener einem Wohnort zugewiesen wurden als jene, die keine Kontakte in Deutschland hatten. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass auch die Wahrscheinlichkeit, in einer Einzel- anstatt einer Gemeinschafts- oder sonstigen Unterkunft zu wohnen, mit den sozialen Kontakten in Deutschland zusammenhängt.

Tatsächlich kann anhand einer multivariaten Analyse gezeigt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, in einer Privat- anstatt einer anderen Unterkunft zu leben, besonders dann höher ausfällt, wenn Deutschland als Zielland gewählt wurde, da hier bereits Bekannte, Freunde oder Familienangehörige lebten (Abbildung 6). Dieses Ergebnis unterstreicht erneut die Bedeutung sozialer Netzwerke für die Wohnsituation der ukrainischen Geflüchteten.

Darüber hinaus deutet sich wenig überraschend an, dass auch die wirtschaftliche Situation eine Rolle spielt. Denn Geflüchtete, die in Deutschland bereits erwerbstätig sind, wohnen eher in einer Privatunterkunft als Erwerbslose und auch jene, deren wirtschaftliche Situation in der Ukraine nach eigenen Angaben überdurchschnittlich war, wohnen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in einer Privatunterkunft als jene, die ihre Situation als durchschnittlich bewerten.

Weiterhin zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, in einer privaten Unterkunft zu wohnen, mit dem Alter etwas abnimmt und sie umso höher ist, je mehr Kinder eine Person hat oder wenn der Partner oder die Partnerin mit in Deutschland lebt. Auch jene, die nicht einem Ort oder einem Bundesland zugewiesen wurden oder es nicht wissen, wohnen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit (bereits) in einer privaten Unterkunft. Hier dürfte die Kausalität aber vermutlich auch stark in die andere Richtung weisen: Jene, die eine eigene Unterkunft gefunden haben, wurden seltener zugewiesen.

Abbildung 6: Wahrscheinlichkeit, in einer privaten anstatt einer anderen Unterkunft zu wohnen, durchschnittliche marginale Effekte

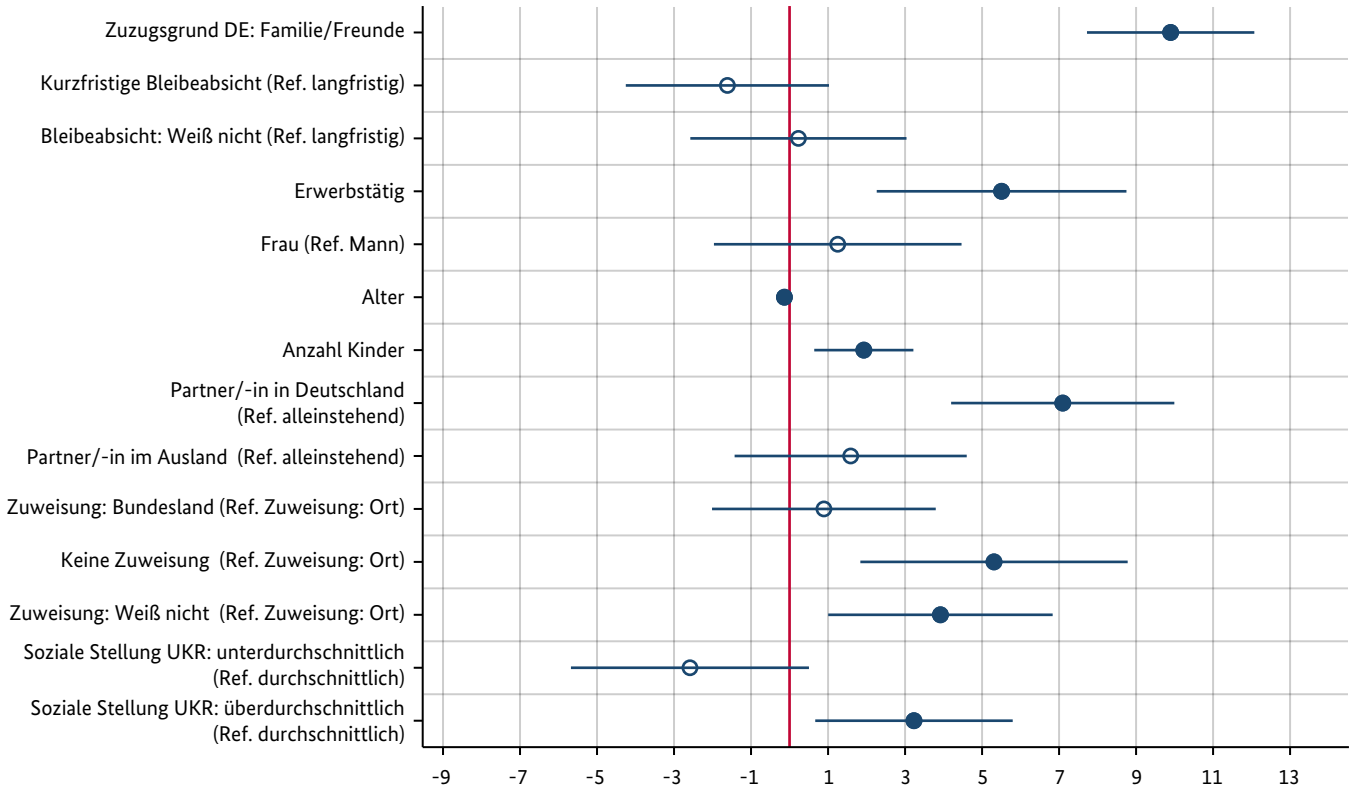

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl: 6.207

Anmerkung: Logistische Regression, abhängige Variable: Unterkunftsart 1 „private Wohnung/Haus“, 0 „Gemeinschaftsunterkunft/andere Unterkunft“, robuste Standardfehler; zusätzliche Kontrollvariable: aktuelles Bundesland des Wohnsitzes; gefüllte Punkte: Signifikanzniveau $p<0.05$; nicht gefüllte Punkte: Signifikanzniveau $p>=0.05$

Haushaltsgröße und zur Verfügung stehende Wohnfläche

Die Haushalte der ukrainischen Geflüchteten bestehen aus durchschnittlich drei Personen (2,8 Personen), wobei knapp ein Drittel (31 %) – und damit die Mehrheit der Geflüchteten – mit noch einer weiteren Person und ein knappes Viertel (24 %) mit zwei weiteren Personen zusammenlebt (ohne Abbildung). Weibliche Geflüchtete leben mit durchschnittlich weniger Personen zusammen als männliche. So leben Frauen häufiger alleine (19 gegenüber 15 %), aber auch häufiger mit einer (33 gegenüber 26 %) oder zwei (25 gegenüber 21 %) weiteren Personen zusammen als Männer, während diese entsprechend häufiger mit drei oder mehr weiteren Personen zusammenwohnen (23 gegenüber 38 %). Der Grund hierfür ist, dass männliche Geflüchtete seltener ohne Partnerin oder Partner in Deutschland leben als weibliche und durchschnittlich mehr Kinder haben. Dies wiederum dürfte stark damit zusammenhängen, dass wehrfähige Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren seit Kriegsbeginn die Ukraine nicht verlassen dürfen, eine Ausnahme aber für jene gilt, die drei oder mehr minderjährige Kinder versorgen müssen.

Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Wohnfläche in Quadratmetern (qm) ist zunächst zu beachten, dass rund 20 % der Teilnehmenden keine Angaben hierzu machen konnten oder wollten. Entsprechend müssen die Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden. Insgesamt bewohnen ukrainische Geflüchtete eine durchschnittliche Wohnfläche von 21,4 qm pro Person (Standardabweichung: 12,5 qm; Median: 20,0 qm – ohne Abbildung). Vor dem Hintergrund einer im Jahr 2021 im Bundesdurchschnitt pro Person zur Verfügung stehenden Wohnfläche von 47,4 qm leben die Geflüchteten aus der Ukraine auf deutlich weniger Wohnraum (Umweltbundesamt, 2022). Eine Differenzierung der ukrainischen Geflüchteten nach Geschlecht, Alter und früherer sozialer Stellung in der Ukraine zeigt nur äußerst geringe Unterschiede zwischen den Gruppen, die alle in die erwartete Richtung weisen. Personen, die aufgrund von Familienangehörigen oder Freunden nach Deutschland zugezogen sind, steht insgesamt etwas mehr Wohnraum

Abbildung 7: Zusammenhänge zwischen Wohnfläche pro Person und (sozio-)demografischen Merkmalen

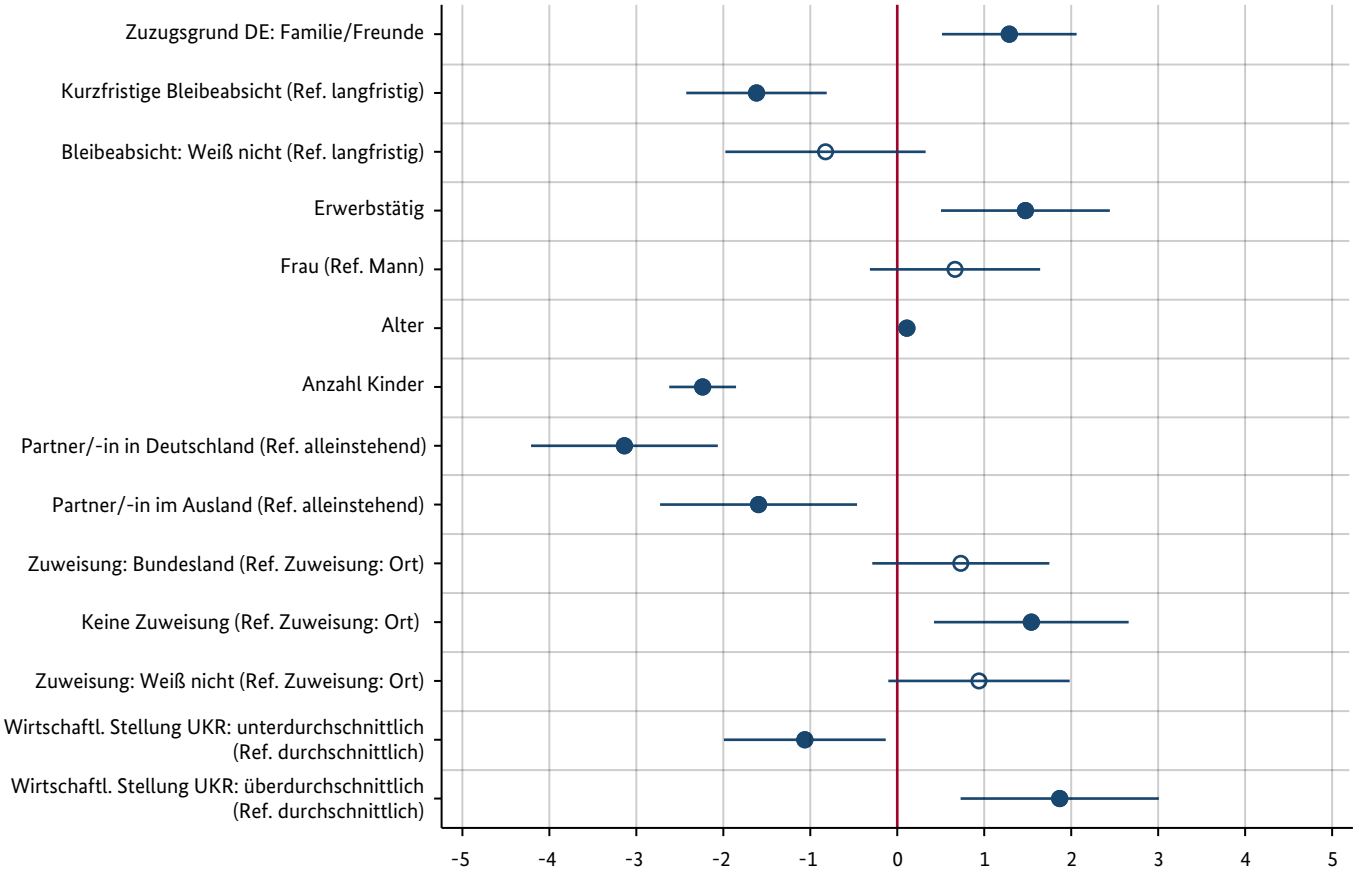

Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl: 6.207

Anmerkung: Logistische Regression, abhängige Variable: Unterkunftsart 1 „private Wohnung/Haus“, 0 „Gemeinschaftsunterkunft/andere Unterkunft“, robuste Standardfehler; zusätzliche Kontrollvariable: aktuelles Bundesland des Wohnsitzes; gefüllte Punkte: Signifikanzniveau p<0.05; nicht gefüllte Punkte: Signifikanzniveau p>=0.05

zur Verfügung (Mittelwert: 22,0 qm, Median: 20 qm) als Personen, die diesen Grund nicht genannt haben (Mittelwert: 20,5 qm, Median: 19,2 qm). Demnach scheint der Zusammenhang zwischen der Wohnqualität und dem Zuzugsgrund ebenfalls leicht positiv korreliert zu sein.

Der positive Zusammenhang wird in einer multivariaten Analyse bestätigt (Abbildung 7): Unter Kontrolle der übrigen Merkmale bewohnen Personen, die den Zuzugsgrund „Familie und Freunde“ genannt haben, ungefähr 1,3 qm pro Person mehr als Geflüchtete, die diesen Zuzugsgrund nicht genannt haben. Weiterhin wird deutlich, dass die Wohnqualität positiv mit dem wirtschaftlichen Status korreliert: So steht Erwerbstätigen (+1,5 qm) mehr Wohnfläche pro Person zur Verfügung als Erwerbslosen und Geflüchteten, die ihre wirtschaftliche Stellung in der Ukraine überdurchschnittlich einstuften (+1,9 qm), mehr als jenen, die sie als (unter-)durchschnittlich einschätzten. Bei regionalen Wohnsitzbeschränkungen zeigt sich eine positive Tendenz bei Geflüchteten, die keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegen: So bewohnen diese circa 1,5 qm mehr als Personen, die einer Beschränkung auf einen bestimmten Ort unterliegen.

Negative Zusammenhänge mit der zur Verfügung stehenden Wohnfläche bestehen insbesondere bei Personen, die eine Partnerin oder einen Partner haben, und dies unabhängig davon, ob sie oder er in Deutschland (-3,1 qm) oder dem Ausland (-1,6 qm) lebt. Mit einer steigenden Anzahl an Kindern scheint die Wohnfläche pro Person um 2,2 qm abzunehmen. Auch eine kurzfristige Bleibeabsicht scheint negativ mit der Wohnfläche zu korrelieren (-1,6 qm). Das Geschlecht steht hingegen in keinem Zusammenhang mit der Wohnqualität, gemessen durch die Wohnfläche pro Person.

Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Kurzanalyse liefert auf Basis der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung (Erhebungswellen 1 und 2) empirische Erkenntnisse zur Wohnsituation von zwischen Februar 2022 und Juni 2022 eingereisten ukrainischen Geflüchteten in Deutschland. Neben der Wohnsituation im Spätsommer 2022 wurde ebenfalls die Wohnsituation Anfang 2023 und insbesondere ihre Entwicklung betrachtet.

Vorangegangene Auswertungen der Daten der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung hatten bereits gezeigt, dass Geflüchtete aus der Ukraine vergleichsweise selten ihrem Wohnsitz zugewiesen wurden und häufig direkt nach der Ankunft private Unterkünfte bewohnten. Der bisherige Eindruck, wonach die vor der Flucht bereits bestehenden sozialen Kontakte nach Deutschland eine bedeutsame Rolle bei der Wohnort- und Wohnsitzwahl der ukrainischen Geflüchteten spielen (Brücker et al., 2022; Sauer et al., 2023), hat sich in dieser Kurzanalyse nochmals bestätigt. Anhand multivariater Analysen wurde zunächst gezeigt, dass Geflüchtete, die Deutschland als Zielland gewählt hatten, da hier bereits Bekannte, Freunde und/oder Familienangehörige lebten, deutlich seltener einem Wohnsitz zugewiesen wurden als Geflüchtete, die diesen Grund nicht genannt hatten. Anhand einer zweiten Analyse konnte darüber hinaus gezeigt werden, dass auch die Wahrscheinlichkeit, in einer Privat- anstatt einer Gemeinschafts- oder sonstigen Unterkunft zu wohnen, deutlich höher ist, wenn Deutschland als Ziel gewählt wurde, da hier bereits Bezugspersonen gewohnt haben. Darüber hinaus korreliert die zur Verfügung stehende Wohnfläche pro Person als ein weiterer Indikator der Wohnqualität positiv mit diesem Zuzugsgrund.

Hinsichtlich der Veränderung der Wohnsituation konnte gezeigt werden, dass bis zum Frühjahr 2023 vergleichsweise wenige ukrainische Geflüchtete Deutschland wieder verlassen hatten. Gleichzeitig hatte aber knapp ein Fünftel den Wohnsitz gewechselt, wobei diese Wechsel fast ausschließlich innerhalb der Stadt oder der Gemeinde stattfanden, in der bereits zuvor gewohnt wurde. Nur etwa jede zehnte Person, die den Wohnort gewechselt hat, ist über die Stadt- bzw. Gemeindegrenze hinaus umgezogen.

Der Großteil der Wohnsitzwechsel scheint zur Verbesserung der Wohnsituation vorgenommen worden zu sein, weil beispielsweise der Partner oder die Partnerin zu- oder weggezogen ist, zum Zeitpunkt der ersten Befragung noch keine private Unterkunft bewohnt wurde oder anfänglich in einen bestehenden Haushalt gezogen wurde und nun eine eigene Unterkunft gefunden werden konnte. Behördlich angeordnete Wohnsitzwechsel scheinen dagegen eine eher untergeordnete Rolle zu spielen. Die Wohnsitzwechsel haben dazu geführt, dass der Anteil der Geflüchteten, der in einer privaten Unterkunft wohnt, weiter zugenommen hat, während Gemeinschafts- oder andere Unterkünfte wie Hotels oder Pensionen von einem kleineren Anteil bewohnt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Ukrainerinnen und Ukrainer längerfristig in Deutschland leben wollen und eine adäquate Wohnsituation für den Integrationsprozess eine wichtige Rolle einnimmt, gilt es, diese in künftigen Studien weiter zu erforschen und zu verfolgen. Von zentralem Interesse erscheinen insbesondere die Zusammenhänge mit den Aspekten „Arbeitsmarktpartizipation“, „Deutschsprachentwicklung“ und „Entwicklung der sozialen Kontakte mit der Mehrheitsbevölkerung“.

Literaturverzeichnis

Alba, R. D., & J. R. Logan. (1992). Assimilation and Stratification in the Homeownership Patterns of Racial and Ethnic Groups. *International Migration Review, 26*(4), 1314–41.

Baba, L., Schmandt, M., Tielkes, C., Weinhardt, F. & Wilbert, K. (2023). *Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG* (Beiträge zu Migration und Integration, Band 13). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.0

Brücker, H., Ette, A., Grabka, M. M., Kosyakova, Y., Niehues., W., Rother, N., Spieß, C. K., Zinn, S., Bujard, M., Cardozo, A., Décieux, J. P., Maddox, A., Milewski, N., Naderi, R., Sauer, L., Schmitz, S., Schwanhäuser, S., Siegert, M., Tanis, K. & Steinhauer, H. W. (2023). *Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung* (Forschungsbericht 41). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.41.d.2023.ukrlangbericht.1.0

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. (2017). *Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt* (BBSR-Online-Publikation Nr. 21/2017). Bonn. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2017/bbsr-online-21-2017.html

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023). *Acht von zehn Schutzsuchenden kommen aus der Ukraine* (Pressemeldung vom 11.01.2023). Berlin. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/01/asylantraege2022.html

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022). *Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes* vom 14.03.2022. Berlin. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf

Dangschat, J. (2014). Soziale Ungleichheit und der (städtische) Raum. In P. A. Berger, C. Keller, A. Klärner, Andreas & R. Neef (Hrsg.), *Urbane Ungleichheiten. Neue Entwicklungen zwischen Zentrum und Peripherie* (S. 117-132). Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Farwick, A. (2009). *Segregation und Eingliederung: Zum Einfluss der räumlichen Konzentration von Zuwanderern auf den Eingliederungsprozess.* Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Haller, L., Uhr, T., Frederiksen, S. E., Rischke, R., Yanaşmayan, Z. & Zajak, S. (2022). *New platforms for engagement. Private accommodation of forced migrants from Ukraine* (DeZIM.insights, Working Paper #05). Berlin. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5396.pdf.

Hans Böckler Stiftung. (2022). *Auf einen Blick. Wohnungsnot in Großstädten* (Pressemeldung, aktualisiert am 14.12.2022). Düsseldorf. https://www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-20782.htm

Häußermann, H. & Siebel, W. (2000). Wohnverhältnisse und Ungleichheit. In: A. Harth, G. Scheller &v W. Tessin (Hrsg.), *Stadt und soziale Ungleichheit* (S. 120-140). Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Robert Bosch Stiftung. (2016). *Themendossier: Unterbringung und Wohnen von Flüchtlingen: Engpässe überwinden – Kommunen entlasten. Themendossier der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik unter Vorsitz von Armin Laschet.* Stuttgart. https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/themendossier-unterbringung-und-wohnen-von-fluechtlingen

Sauer, L., Ette, A., Steinhauer, H. W., Siegert, M. & Tanis, K. (2023). Spatial Patterns of Recent Ukrainian Refugees in Germany: Administrative Dispersal and Existing Ethnic Networks. *Comparative Population Studies, 48*, (Jun. 2023). https://doi.org/10.12765/CPoS-2023-11

Tanis, K. (2022). *Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland* (Kurzanalyse 01|2022). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2022-iab-bamf-soep-befragung-wohnhistorie.html

Umweltbundesamt. (2022). *Wohnfläche. Wohnfläche pro Kopf gestiegen*. Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche#zahl-der-wohnungen-gestiegen

von Einem, E. (2017). *Wohnungen für Flüchtlinge. Aktuelle sozial- und integrationspolitische Herausforderungen in Deutschland.* Wiesbaden. Springer VS.

Die Autoren

Dr. Manuel Siegert und Dr. Kerstin Tanis sind wissenschaftliche Mitarbeitende des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Dr.Manuel.Siegert@bamf.bund.de
Dr.Kerstin.Tanis@bamf.bund.de

Dr. Andreas Ette ist Leiter der Forschungsgruppe Internationale Migration im Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB).

andreas.ette@bib.bund.de

Dr. Lenore Sauer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB).

lenore.sauer@bib.bund.de

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

ISSN
2750-1434

Stand
11/2023

Gestaltung
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Besuchen Sie uns auf
http://www.bamf.de/forschung
www.facebook.com/bamf.socialmedia
@BAMF_Dialog
@bamf_bund

Zitationshinweis
Siegert, M., Tanis, K., Ette, A. & Sauer, L. (2023). Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland (Kurzanalyse 03|2023). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2023.d.11/2023.ukrwohnsituation.1.0

Verbreitung
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.